

Satzung

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Kleingartenanlage Friedrichshöhe e.V.". Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Berlin-Weißensee. Er ist Mitglied des Bezirksverband der Kleingärtner Berlin-Weißensee e.V. .

§2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der geltenden gesetzlichen Vorschriften zur Förderung des Kleingartenwesens. Er ist nicht parteipolitisch, weltanschaulich oder konfessionell gebunden.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es dürfen keine natürlichen oder juristischen Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein strebt keine Gewinnerzielung an. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
4. Der Verein hat insbesondere folgende Aufgaben:
Oberste Aufgabe des Vereins ist die Pflege und Förderung des Kleingartenwesens.
Beratung und rechtliche Betreuung der Mitglieder in allen sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Fragen.
Erfahrungsaustausch und Gartenfachberatung.
Unterhalt der Gemeinschaftseinrichtungen.
Zusammenarbeit mit dem Bezirksverband der Kleingärtner Berlin - Weißensee e.V. zur Durchsetzung gesetzlicher Bestimmungen und einschlägiger Vorschriften auf dem Gebiet des Kleingartenwesens.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Beiträge und Umlagen

1. der Verwaltungsbeitrag ist jährlich zu Beginn des neuen Geschäftsjahres fällig. Die Höhe wird vom Vorstand beschlossen. In ihm ist der Beitrag für den Bezirks- und Landesverband enthalten.
2. zur Deckung außerplanmäßigen Finanzbedarfs über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Diese Umlagen können jährlich bis zum sechsfachen des Mitgliedsbeitrages betragen.

§5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Mit der Mitgliedschaft verbindet sich nicht der rechtliche Anspruch auf Übernahme einer Parzelle.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
2. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie die Gemeinschaftseinrichtungen unter Beachtung festgelegter Ordnungen zu nutzen.
Für die Versorgung mit Wasser und Elektroenergie wird pro Parzelle mit einem Mitglied, welches Pächter oder Eigentümer der Parzelle ist, ein gesonderter Vertrag geschlossen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) Ziele und Aufgaben des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
 - b) Beiträge und Zahlungen sowie Umlagen entsprechend den Festlegungen des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung (Termin, Modalität) zu entrichten.
 - c) Vereinsspezifische Ordnungen und Richtlinien einzuhalten, insbesondere Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch den Tod des Mitglieds
2. durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied.
Der Austritt muss mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. durch Ausschluss aus dem Verein;
Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.
Der Rechtsweg ist damit nicht ausgeschlossen.

§8 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§9 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins (im Sinne des § 26 BGB) besteht aus dem:
 1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden (Stellvertreter)
 - Kassierer
 - Schriftführer
2. Der Verein kann gerichtlich und außergerichtlich von jedem der vier Vorstandsmitglieder allein vertreten werden.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, beruft der Vorstand ein Vereinsmitglied als Ersatz. Bei der nächsten Mitgliederversammlung ist eine Nachwahl erforderlich.

§10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief einzuberufen. Dabei ist die Tagungsordnung mitzuteilen.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands
 - b) Stellungnahme der Revisionskommission (Kassenprüfung)
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes
 - d) Beratung und Beschlussfassung über Umlagen
 - e) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
 - f) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
 - g) Beschlüsse über den Umfang der zu leistenden Gemeinschaftsarbeit und die Höhe des Beitrages bei ganzer oder teilweiser Nichtarbeit.
3. Die Mitgliederversammlung ist Beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb drei Wochen zur Beschlussfassung über dieselben Gegenstände einzuberufen. Diese neue Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; in der Einladung ist darauf hinzuweisen.
4. Beschlüsse fasst die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Gewählt wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sollte keine Mehrheit zustande kommen, so ist derjenige Gewählt, welcher im 2. Wahlgang die meisten Ja-Stimmen auf sich vereinigt. Geheime Wahl ist auf Antrag zulässig. Sie muss durch einfache Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.
Bei einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
Mitgliederbeschlüsse sind durch Aushang im Schaukasten bekannt zu machen.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
6. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 5% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

§11 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung. Der Beschluss kann nur erfolgen wenn 75% der erschienenen Mitglieder zustimmen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bezirksverband der Kleingärtner Berlin-Weißensee e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 26. März 1995
mit Änderungen vom 20. Mai 1995, 8. Mai 1997; 08.März 2009, 14. März 2015

Eingetragen beim Amtsgericht Charlottenburg unter 15774 Nz

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt:

Berlin 14.03.2015

W. Scheidler
1.Vorsitzender